Beitragsordnung

des Energiesportvereins Turbine Rostock e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen des ESV Turbine Rostock e.V. Sie ist eine vom Vorstand erlassene Vereinsordnung gemäß § 17 der Satzung und nicht Bestandteil der Satzung.

0. Beschluss und Änderung: Die Höhe der Grundbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen; die Höhe der abteilungsbezogenen Zusatzbeiträge wird auf Vorschlag der Abteilungen festgelegt. Änderungen der Beitragssätze bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Ordnung Detailregelungen zu erlassen und die Ordnung bei Bedarf zu aktualisieren, soweit deren Grundstruktur und Grundsätze gewahrt bleiben.

1. Beitragsjahr: Das Geschäftsjahr und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt oder -austritt gelten die Regelungen in § 4 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. **Beitragsstruktur:** Jedes Mitglied zahlt einen **Grundbeitrag** (Vereinsbeitrag) pro Monat sowie – je nach Zugehörigkeit – einen **abteilungsbezogenen Zusatzbeitrag** pro Monat. Die Summe ergibt den monatlichen Gesamtbeitrag des Mitglieds. Mitglieder mehrerer Abteilungen zahlen jeden fälligen Abteilungsbeitrag zusätzlich, aber den Grundbeitrag nur einmal.
2. **Grundbeitrag:** Der Grundbeitrag beträgt für alle Mitglieder 6,00 € pro Monat.
3. **Abteilungsbeiträge:** Für die einzelnen Sportabteilungen gelten folgende **Zusatzbeiträge pro Monat**:

Abteilung	**Abteilungsbeitrag**
Kegeln (Bohle)	14,00 €
Bowling	7,00 €
Eissport / Inline Kinder	9,00 €
Eishockey / Inline Erwachsene	5,00 €
Volleyball	0,00 €
Wandern	0,00 €
Zzgl. Zusatzbeitrag Wenn ein oder mehrere Sportangebote in Hallen in Anspruch genommen werden.	3,00 €
Wasserwandern	1,50 €

Fördernde Mitglieder: *Fördermitglieder* (*passive Mitglieder*), die dem Verein angehören, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen, zahlen einen pauschalen Beitrag von **6,00 € pro Monat**. Sie sind von Abteilungsbeiträgen befreit und haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb. Fördernde Mitglieder gelten als außerordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung mit beratender Stimme; sie unterstützen den Verein ideell und finanziell. Ein höherer freiwilliger Förderbeitrag kann individuell vereinbart werden.

4. **Familienermäßigung:** Zur Entlastung von Familien wird bei mehreren aktiven Kindern pro Haushalt eine Beitragsermäßigung gewährt. Das **dritte und jedes weitere** minderjährige Kind (unter 18) einer Familie ist *vom Abteilungsbeitrag befreit* – es zahlt lediglich den Grundbeitrag von 6,00 € monatlich.

5. **Eigenleistungen einzelner Sparten:** Für bestimmte Abteilungen des Vereins können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag gesonderte Zahlungen (Eigenleistungen) erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Sportarten mit erhöhtem Aufwand für Wettkampfreisen. Die Höhe der Zusatzbeträge wird durch den Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleiter beschlossen und bekannt gegeben.

§ 3 Aufnahmegebühren

Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Diese beträgt **10,00 €**.

1. **Fälligkeit und Verwendung:** Die Aufnahmegebühr wird gleichzeitig mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Sie dient zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen bei Neueintritt (z. B. Anlegen von Mitgliedsakten, Meldungen an Verbände, Ausstellen des Mitgliedsausweises). Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr bei kurzer Mitgliedsdauer (z. B. Austritt nach wenigen Monaten) ist ausgeschlossen.
2. **Wechsel der Abteilung / Wiedereintritt:** Wechselt ein Mitglied die Abteilung oder tritt nach Kündigung später erneut dem Verein bei, kann der Vorstand im Ermessen entscheiden, ob eine erneute Aufnahmegebühr erhoben wird. In der Regel wird bei Abteilungswechsel *keine* neue Gebühr fällig. Bei Wiedereintritt nach mehr als 24 Monaten Vereinsabstinenz ist eine erneute Aufnahmegebühr üblich; erfolgt der Wiedereintritt innerhalb eines kürzeren Zeitraums, kann davon abgesehen werden.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit Zahlungsintervalle:

Die Mitgliedsbeiträge sind ***vierteljährlich,*** für Abteilungen mit geringem mtl. Beitrag ***vorzugsweise jährlich*** im *Voraus* zu entrichten!

1. **Zahlungsart:** Die Beiträge werden vorzugsweise unbar entrichtet. Der Verein bittet darum, einen **Dauerauftrag** einzurichten. Der Beitrag ist fristgerecht auf das vom Verein benannte Konto zu überweisen. Es ist sicherzustellen, dass im **Verwendungszweck** der **Name des Mitglieds sowie der Zeitraum** der Beitragszahlung angegeben werden, damit die Zahlung korrekt zugeordnet werden kann. Bei Barzahlungen ist der Abteilungsleiter verpflichtet, die eingenommenen Beiträge unverzüglich beim Schatzmeister abzurechnen oder auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine Auflistung der Mitglieder ist zu erstellen.
2. **Säumnis und Mahnwesen:** Wird ein fälliger Beitrag nicht bis zum Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist entrichtet, so gerät das Mitglied ohne weitere Mahnung in Verzug. In diesem Fall ruht die aktive Mitgliedschaft – insbesondere besteht **kein Anspruch auf Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb**, solange Beitragsrückstände bestehen. Der Verein kann bei Verzug Zahlungserinnerungen und Mahnungen aussprechen. Spätestens nach **30 Tagen** Verzug erfolgt eine 1. Mahnung in Textform (E-Mail oder Brief); nach weiteren 30 Tagen eine 2. Mahnung schriftlich per Brief. Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr von **2,50 €** erhoben werden (zur Deckung des Aufwands). Gerät ein Mitglied mit Beiträgen in Höhe von mehr als *einem Jahresbeitrag* in Rückstand und kommt es auch nach Mahnung seinen Zahlungen nicht nach, kann es gemäß § 4 Ziff. 6b der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. **Eintritt während des Jahres:** Beim Vereinseintritt im Laufe des Jahres wird der Beitrag *monatsanteilig* ab dem Beitrittsmonat berechnet. Tritt ein Mitglied z. B. zum 15. eines Monats ein, ist dennoch der volle Monatsbeitrag für diesen Monat zu zahlen (angefangener Monat zählt als voller Beitragsmonat). Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei sehr kurzfristigem Eintritt vor einer Hauptfälligkeit (z. B. Eintritt am 20. März, unmittelbar vor Quartalsabbuchung 1. April) den ersten Beitrag stunden oder ermäßigen, um eine doppelte Zahlung für nahezu denselben Zeitraum zu vermeiden. **Austritt während des Jahres:** Endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Jahresende (gemäß § 4 Ziff. 6a der Satzung mit 3-monatiger Kündigungsfrist), besteht Beitragspflicht *bis zum Ende des Kalenderjahres*. Bei einem Austritt *während* des Jahres (z. B. durch sofortigen Ausschluss oder bei Sonderkündigung in Ausnahmefällen) werden bereits gezahlte Beiträge **nicht erstattet**. Eine anteilige Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen, da die Beitragspflicht laut Satzung bis Jahresende besteht.

§ 5 Besondere Regelungen und Ermäßigungen

1. **Ruhende Mitgliedschaft:** In besonderen Lebenssituationen kann ein Mitglied eine *Ruhendstellung* seiner Mitgliedschaft beantragen (vgl. § 4 Ziff. 5 der Satzung). Gründe hierfür sind insbesondere längere Auslandsaufenthalte, Erkrankungen, Babypause oder eine vorübergehende berufliche Versetzung, die eine sportliche Teilhabe unmöglich machen. Der Antrag ist formlos an den Vorstand zu richten und soll den Zeitraum des gewünschten Ruhens nennen. Wird dem Antrag stattgegeben, ruht die Mitgliedschaft für bis zu 12 Monate. Währenddessen entfallen die regulären Beiträge; stattdessen ist ein *reduzierter Beitrag* von **5,00 € pro Monat** als Aufrechterhaltungsgebühr zu zahlen (um Versicherungs- und Verbandsbeiträge für das Mitglied weiter bedienen zu können). Abteilungsbeiträge werden für die ruhende Zeit nicht erhoben. Rechte des Mitglieds (insbesondere Stimmrecht) ruhen ebenfalls für diesen Zeitraum. Eine Verlängerung über 12 Monate hinaus ist nur in Ausnahmefällen möglich. Nach Ende der Ruhezeit lebt die Beitragspflicht in voller Höhe automatisch wieder auf.

2. **Soziale Härtefälle:** Kann ein Mitglied den Beitrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht aufbringen, so wird gebeten, sich vertrauensvoll an den Vorstand zu wenden. Der Vorstand kann gemäß Satzung (§ 11 Abs. 2) Beiträge **ganz oder teilweise erlassen oder stunden**. Ein formloser Antrag unter Schilderung der Umstände (z. B. unverschuldete Arbeitslosigkeit, Bezug von Grundsicherung, mehrere Kinder in Ausbildung gleichzeitig) ist erforderlich. Die Entscheidung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht; der Verein wird jedoch bestrebt sein, im Sinne der sportlichen Teilhabe sachgerechte Lösungen zu finden. Mögliche Maßnahmen sind z. B. temporäre Reduktion oder Aussetzung des Beitrags, Übernahme des Beitrags durch den Förderverein oder Dritte, oder Umwandlung des aktiven Mitglieds in ein förderndes Mitglied. Auch verweist der Verein auf externe Unterstützungsmöglichkeiten wie das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für beitragsbedürftige Kinder und Jugendliche.

3. **Ehrenmitglieder:** Zu Ehrenmitgliedern ernannte Personen (§ 4 Ziff. 1c der Satzung) sind beitragsfrei. Sie können auf eigenen Wunsch dennoch freiwillig einen Förderbeitrag leisten. Die Beitragsfreiheit gilt ab dem Kalenderjahr, das auf die Ernennung folgt, sofern die Ehrenmitgliedschaft nicht zeitlich befristet ist.

§ 6 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

1. **Inkrafttreten:** Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt – nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung – am **01.07.2026** in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung vom 06.04.2016 in vollem Umfang und gilt für *alle* bestehenden und zukünftigen Mitglieder, ohne dass es einer Einzelbenachrichtigung bedarf.

2. **Abweichende Vereinbarungen:** Einzelvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zwischen Mitgliedern und dem Vorstand bzgl. Beiträgen getroffen wurden (z. B. dauerhafte Sonderkonditionen, Familienrabatte), müssen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich erneuert oder bestätigt werden, andernfalls gelten die Regelungen dieser Ordnung vollumfänglich. Der Vorstand wird in der Übergangszeit bemüht sein, bestehende Absprachen im Sinne der Mitglieder unbürokratisch in die neue Ordnung zu überführen.

3. **Verkündigung und Veröffentlichung:** Jedes Mitglied kann auf Verlangen ein Exemplar dieser Finanz- und Beitragsordnung erhalten. Die Ordnung wird zudem auf der Vereinswebsite veröffentlicht und im Aushang des Vereinsheims zugänglich gemacht. Neue Mitglieder erhalten die Ordnung zusammen mit der Aufnahmebestätigung ausgehändigt. Mit Zahlung des ersten Beitrags nach Inkrafttreten dieser Ordnung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen an (ein Hinweis auf die neue Ordnung erfolgt in der Beitragsrechnung oder im Anschreiben).

4. **Sonstige Bestimmungen:** Diese Ordnung wird durch die Satzung des ESV Turbine Rostock ergänzt. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der Satzung geht die Satzung vor. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen; anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine dem Vereinszweck und -willen möglichst nahekommende Regelung. Die Auslegung dieser Ordnung obliegt im Zweifel dem Vorstand.

5. **Genehmigung:** Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Delegiertenversammlung des ESV Turbine Rostock e.V. am 19.05. 2026 beschlossen und tritt gemäß vorstehender Bestimmung in Kraft.

Rostock, 19.05.2026

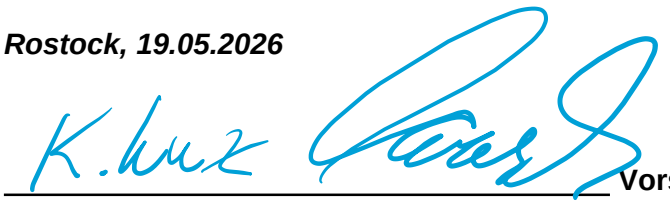

Vorstand ESV Turbine Rostock e.V.